

## § 7

(1) Die Aufstellung der Jahresumverteilungsbilanzen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 2 und 3, die sich nur auf die neu hinzugekommenen Betriebe zu erstrecken hat, wird

1. auf der Kreisebene von der Plankommission bei dem Rat des Kreises und den Fachabteilungen des Rates des Kreises;
2. auf der Bezirksebene vom Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes und den Fachabteilungen des Rates des Bezirkes vorgenommen. Eine Ausfertigung erhält die jeweilige Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes.

(2) Eine weitere Ausfertigung der Umverteilungsbilanzen ist der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zu übermitteln, welche eine Gesamtbilanzierung auf Bezirksebene vornimmt und die Amortisationsspitzen der Deutschen Investitionsbank — Zentrale — meldet.

(3) Die sich aus der Gesamtbilanzierung auf Bezirksebene ergebende Amortisationsspitze ist unter Einschaltung von „Umverteilungskonten Amortisationen“ der Räte der Kreise und Bezirke aus dem „Umverteilungskonto Amortisationen“ des Rates des Bezirkes entweder an die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — zu überweisen oder wird von dieser an das „Umverteilungskonto Amortisationen“ des Rates des Bezirkes überwiesen.

**Sonderbestimmungen**

## § 8

Die Umverteilung von Amortisationen der Betriebe der Wasserwirtschaft, die in Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I S. 188) Aufgaben von den zum 30. Juni 1958 aufgelösten zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetrieben übernommen haben, wird zentral vom Amt für Wasserwirtschaft durchgeführt.

## § 9

Vorschufdarlehen können von der Deutschen Investitionsbank an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft nur noch bis zum 10. Oktober in besonders begründeten Fällen gewährt werden.

## § 10

Ergeben sich bei der durch die Deutsche Investitionsbank vorzunehmenden Gesamtbilanzierung der Zu- und Abführungen Abweichungen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen gemeinsam festgelegt. Zusätzliche Mittel werden vom Staatshaushalt nicht zur Verfügung gestellt.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt, bis zum 31. Dezember 1958.

(2) Gleichzeitig tritt § 12 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Gewährung und Verwendung**  
**des Devisenbonus.**

**Vom 18. August 1958**

Zur Änderung der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des für zusätzliche Exporte zu gewährenden Bonus ist vor Beendigung des jeweiligen Planjahres durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung (Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes) einschließlich WB (Z); das dem betreffenden Betrieb als Kontingenträger übergeordnet ist, festzulegen.“

## § 2

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entscheidet über die Inanspruchnahme des Devisenbonus unter Berücksichtigung der Erfüllung eines angemessenen Teiles des Exportplanes des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung (Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes) einschließlich WB (Z), das Kontingenträger für den jeweiligen Betrieb ist.“

## § 3

Der § 4 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Devisenbonus ist grundsätzlich nicht übertragbar. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einer Übertragung zustimmen, wenn die beteiligten Betriebe ihr Einverständnis dazu geben.“

## § 4

Der § 6 Satz 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Hierüber muß eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung (Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes) einschließlich WB (Z), das Kontingenträger für den jeweiligen Betrieb ist, und des zuständigen Hauptverwaltungsleiters im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorliegen.“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 18. August 1958

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

**R a u**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. Et 1957 S. 149)  
Anordnung Nr. 2 (GBl. n 1958 S. 51)